

Eigentumsvorbehalt

Bei allen unseren Geschäften behalten wir uns den verlängerten Eigentumsvorbehalt an allen von uns gelieferten Waren bis zur Zahlung unserer Kaufpreisforderung vor.

Jede weitere Verarbeitung oder Weiterlieferung unserer Waren nimmt unserer Kunde in unserem Auftrag vor, womit sich unser Eigentum an der verarbeiteten oder weitergelieferten Ware fortsetzt.

Unser Kunde darf unsere gelieferten Waren und die daraus hergestellten Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen unseres Kunden tritt dieser schon jetzt zu unserer Sicherheit ab. Er bleibt ermächtigt, die abgetretene Forderung so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt.

Unser Kunde hat die von ihm für uns eingezogenen derartigen Beträge sofort an uns abzuführen, sobald unsere Forderungen fällig sind. Soweit unser Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge uns zu und sind von Kunden gesondert zu verbuchen.

Unser Kunde hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen.